

An
Frau Mag.^a Silvia Rosoli
Abteilung Gesundheitsberuferecht und
Pflegepolitik
AK Wien
Per E-Mail an: gp@akwien.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

bearbeitet von:
Muik/Mikulik

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Wien, 21. August 2024
**Entwurf einer AK Novelle für das
Sanitätergesetz**

Sehr geehrte Frau Mag.^a Rosoli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

allen voran möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken zum gegenständlichen Entwurf der AK Wien Stellung beziehen zu dürfen.

Der Österreichische Städtebund sieht den vorliegenden Entwurf für eine Novelle des Sanitätergesetzes als sinnvoll an. Die Vorteile einer dreistufigen Sanitäterausbildung mit Fokussierung auf Kompetenzorientierung sind aus fachlicher Sicht gut nachvollziehbar. Eine dahingehende Novelle ist jedoch auch mit Herausforderungen verbunden.

Welche finanziellen Auswirkungen die Novelle auf die Städte und Gemeinden haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da die Novelle lediglich den Abschluss eines Gliedstaatsvertrages, in dem die Finanzierung geregelt werden soll, vorsieht. Aufgrund der vorgeschlagenen Dreigliedrigkeit bei der Sanitärqualifikation mit einer Basisqualifizierung für den Berufs- und Tätigkeitseinstieg, kann eine Erhöhung der Kosten für die kommunale Ebene (etwa durch höhere Umlagen an das jeweilige Bundesland) nicht ausgeschlossen werden.

Ausbildungsstufen und Kompetenzen

Der AK-Entwurf sieht drei Ausbildungsstufen vor: Rettungs- und Krankentransportsanitäter (RKS), Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen (RS-N) und Notfallsanitäter (NFS).

- Rettungs- und Krankentransportsanitäter (RKS): Die vorgeschlagene Ausbildungszeit von ca. 375 Stunden (15 ECTS) erscheint angemessen, jedoch ist die Notwendigkeit dieser Stufe im reinen Rettungsdienst fraglich. Eine einheitliche Ausbildung in diesem Tätigkeitsbereich als RS-N wäre sinnvoller, um die Flexibilität und Einsatzfähigkeit zu erhöhen. Der Einsatz eines RKS sollte auf den Bereich des qualifizierten Krankentransportdienstes beschränkt werden.
- Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen (RS-N): Die Ausbildungszeit von 1.125 bis 1.500 Stunden (45-60 ECTS) entspricht etwa einem Jahr. Die unklare Definition der Notfallkompetenzen und die Delegation dieser Entscheidung an die ärztliche Leitung birgt das Risiko von Divergenzen zwischen Organisationen und Bundesländern. Eine standardisierte Maßnahmenliste wäre wünschenswert.
- Notfallsanitäter (NFS): Mit 180 ECTS (4.500 Stunden) entspricht diese Ausbildung einem Bachelorniveau. Die Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsinstitutionen und der genauen Bezeichnung (Dipl. NFS vs. Notfallsanitäter) müssen geklärt werden. Eine klare Strukturierung und Akkreditierung durch Universitäten, Fachhochschulen sowie der Wiener Rettungsakademie ist notwendig. Die Wiener Rettungsakademie bildet seit einigen Jahren Notfallsanitäter bereits versuchsweise auf Dipl.NFS-Niveau aus und hat dadurch eine hohe Expertise erworben. Es wäre daher aus Sicht der Berufsrettung Wien (MA 70) dringend erforderlich diese Expertise der Wiener Rettungsakademie in den Prozess einzubeziehen.

Lenken von Einsatzfahrzeugen

Das Lenken von Einsatzfahrzeugen ist mit der Anwendung von Sonderrechten im Straßenverkehr unter Rücksichtnahme auf den Patient*innenzustand verbunden und sollte daher explizit in die Ausbildung, mindestens für RS-N, integriert werden, da dies eine zentrale Tätigkeit im Rettungsdienst, aber auch im Krankentransport darstellt.

Spezialisierung und Karrierewege

Der Entwurf spricht von weiteren Spezialisierungsmöglichkeiten, jedoch fehlt eine detaillierte Ausarbeitung. Aufbauend auf dem NFS sollten Spezialisierungen in Bereichen wie Lehre, Management, Führen und Leiten von Einsätzen, Sekundärtransporten, insbesondere Intensivüberstellung, Lotsenfunktion und primäre Gesundheitsversorgung, sowie Forschung etabliert werden. Vorbilder wie das NHS in England oder die kanadische Paramedic Association bieten hier wertvolle Ansätze.

Hier wäre es sinnvoll, je nach Umfang und Notwendigkeit sowie Verantwortungsbereich, dementsprechende Masterlehrgänge oder akademische Expert*innenlehrgänge anzubieten, vor allem in nachfolgenden Bereichen:

- Führen und Leiten von Einsätzen (Management)
- Lehre
- Notfallmedizin für erweiterte Kompetenzen

Weiters sollte damit erreicht werden, dass die dementsprechenden weiterführenden Ausbildungen in allen Bundesländern auf demselben Niveau gehalten werden können.

Berufsdurchlässigkeit

Es fehlen Anreize und Möglichkeiten zur Berufsdurchlässigkeit, wie die Anrechnung von Qualifikationen auf höhere Gesundheitsberufe oder ein Medizinstudium. Dies wäre wichtig, um die Attraktivität des Berufs langfristig zu sichern. Weiters ist eine eindeutige Zuordnung der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Ausbildungsstufen notwendig, damit die Anrechnung in den weiterführenden bzw. aufbauenden Ausbildungsstufen angerechnet werden können.

Berufspraxis im Rahmen der Ausbildung

Vom Wiener Gesundheitsverbund wird angemerkt, dass aus dem Gesetzesvorschlag nicht klar hervorgeht, wie groß das Ausmaß der Praktika in den Akutkrankenhäusern ist und wer künftig mit der Anleitung befasst werden soll. Derzeit absolvieren Sanitäter Praktika in den Notfallambulanzen/Schockräumen des Wiener

Gesundheitsverbundes und werden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger*innen (DGKP) angeleitet. Da für die diplomierten Notfallsanitäter eine Ausbildung von 180 ECTS (entspricht 6 Semester) vorgeschlagen wird, ist anzunehmen, dass ein beträchtlicher Teil an Praktika auch in Akutkrankenhäusern erforderlich sein wird und gegebenenfalls Augenmerk auf die Ressourcen (Ärzt*innen und DGKP) zu legen sein wird.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind zu allgemein gehalten. Konkrete Ansätze sind notwendig, um die Integration bestehender Sanitäter in das neue System zu gewährleisten.

Beruferegister und Fortbildung

Die Aufnahme in ein Beruferegister wird als notwendig erachtet. Zudem fehlen Angaben zu Pflichtfortbildungsstunden und Rezertifizierungen, die für eine kontinuierliche Qualitätssicherung unerlässlich sind.

Führen und Leiten von Einsätzen bzw. die Funktion Einsatzleiter Rettungsdienst als Spezialisierung

In die Novellierung des Sanitätergesetzes sollte der Einsatzleiter Rettungsdienst als spezifische Spezialisierung aufgenommen werden. Diese Funktion existiert mittlerweile in allen neun Bundesländern und ist für das Führen und Leiten von (größeren) Einsätzen sowie für die Koordination und Leitung vor Ort wesentlich. Daher ist es essenziell, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Rolle klar zu definieren und gesetzlich zu verankern. Eine standardisierte Ausbildung und Zertifizierung für diese Spezialisierung trägt dazu bei, die Qualität der Führung und Leitung von Einsätzen zu optimieren.

Zusammenfassend spricht sich der Österreichische Städtebund für eine klarere Definition der Ausbildungsinhalte und Kompetenzen, eine Vereinheitlichung der Ausbildungsstufen und eine stärkere Berücksichtigung von Karriereperspektiven und Berufsdurchlässigkeit aus. Des Weiteren sollte die Ausbildung so aufgebaut sein, dass diese nicht bzw. nicht ausschließlich auf Hochschulen unterrichtet werden muss, da dadurch die Berechtigungen zur Ausbildung aller Ausbildungszentren der Rettungsorganisationen enorm an Stellenwert verlieren würde. So ist etwa die Expertise der national und international renommierten Wiener Rettungsakademie in den Prozess einzubeziehen. Nur so kann die Novellierung des Sanitätergesetzes den Anforderungen eines modernen Rettungsdienstes gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär